

Stellungnahme des Gebäudemanagements zum Antrag „Nachhaltige Beschaffung und Vergabe“ 052/2018

- I. Zu Punkt 1: Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen wird im UVPA über den bisherigen Stand bei der nachhaltigen Beschaffung berichten.
- Zu Punkt 2: Die aufgeführten Richtlinien dürfen nicht zum Tatbestand der „Willkür“ führen. Ein einfaches „Nachsortieren“ von formal korrekten Angeboten ist nicht statthaft. Es ist vorher ein Beschluss des Stadtrates zu fassen zu einem Katalog von Vorgaben, die dann zum Bestandteil des Vergabeverfahrens werden.
- Das bayerische Landesamt für Umweltschutz (LFU) schreibt unter dem Titel „Rechtliche Grundlagen für den Umweltschutz bei Beschaffung und Betrieb öffentlicher Liegenschaften“: *„Aufträge werden an sachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetze vorgesehen ist.“* Das LFU macht hier deutlich, dass Qualitätsfaktoren bereits in der Leistungsbeschreibung angegeben werden müssen. Den anbietenden Firmen müssen die Vorgaben transparent sein.
- Die bayerische Staatsregierung bemerkt in den „Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (StAnz. 2009 Nr. 19): „Etwaige Gesichtspunkte des Umweltschutzes müssen wirtschaftlich vertretbar sein (§ 2.1). „Umweltschutz und insbesondere Energieaspekte können in der Leistungsbeschreibung als Referenz (Umweltzeichen) herangezogen werden (§ 2.2)“ Normen für das Umweltmanagement von Bietern müssen im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen (§ 4.).
- Bei Baumaßnahmen wie Neubau, Sanierung und Umbau oder Abbruch handelt es sich nicht um die Vergabe einer einzigen Leistung sondern i.R. eine komplexe Maßnahme mit mehreren, gewerkweisen Ausschreibungen. Die Berücksichtigung von Kriterien wie Nachhaltigkeit, Regionalität, Gleichbehandlung, Transparenz, Diskriminierungsverbot usw. findet bei städtischen Baumaßnahmen in allen Leistungsphasen statt, von der Aufgabenstellung, den verschiedenen Planungsstufen bis zur Baudurchführung, und berücksichtigt auch den weiteren Lebenszyklus eines Gebäudes, also die Wartung, den Bauunterhalt und die nachhaltige langfristige Bewirtschaftung bis zu einem möglichen Umbau oder (Teil-) Abbruch. Neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fließen die nichtmonetären Aspekte mit ein.
- Hierbei sind bereits umfangreiche gesetzliche und nutzerspezifische Vorgaben in der Planung, der Vergabe und im Bau zu berücksichtigen, die bereits einen engen Rahmen vorgeben (Bauplanungs-, Bauordnungsrecht, örtliche Bauvorschriften, Denkmalschutz, Brandschutz, Barrierefreiheit, Arbeitsschutz, Energieeinsparung, Wartung und Prüfung, Haushaltsrecht, VgV, VOL, VOB, Antikorruption usw.).
- Im VOL-Verfahren (Verdingungsordnung für Leistungen) lassen sich Eigenschaften wie Umweltverträglichkeit relativ einfach verwirklichen. Beispiel: Beschaffung von Reinigungsmitteln. Man muss hier nur die Eigenschaften des Reinigungsmittels im Leistungsverzeichnis genau definieren. Im Gegensatz dazu ist das Ergebnis des VOB-Verfahrens (Verdingungsordnung für Bauleistungen) ein komplexer Prozess. Beispiel: Erstellung eines Kindergarten-Rohbaus.
- Der ehemalige technische Leiter des Gebäudemanagements hat sich bereits im Jahr 2016 zu diesem VOB-Thema (s. Anhang) geäußert und schreibt in seinem Fazit: Insgesamt zeigt sich, dass in der Vergabepaxis der Stadt Erlangen das Thema Nachhaltigkeit/Ökologie in den Leistungsbeschreibungen bereits berücksichtigt wird. Eine Aufnahme (zusätzlicher Kriterien) in die Wertung der Angebote ist aus den dargestellten Gründen jedoch nicht sinnvoll.

Aspekte des fehlenden Bezugs zum eigentlichen Auftrag, mangelnde Kontroll- und Durchsetzungsmöglichkeiten und v.a. die nicht zu unterschätzende Gefahr für fehlerhafte Wertungen und damit drohenden Vergabeunterbrechungen bis hin zu Schadensersatzforderungen zeigen, dass die grundsätzliche Aufnahme der Ökologie bei Vergabeverfahren im Hochbau nicht zu empfehlen ist.

II. Über 24 AL an Amt 31, z.W.

i.A.

[REDACTED]

Anhang:

Ökologie als Wertungskriterium bei Bauaufträgen vom 08. April 2016, [REDACTED]